

§ 652 (BGB) Maklertätigkeit

§ 652 (Entstehung des Lohnanspruchs) Wer für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages oder für die Vermittlung eines Vertrags einen Mäklerlohn verspricht, ist zur Entrichtung des Lohnes nur verpflichtet, wenn der Vertrag infolge des Nachweises oder infolge der Vermittlung des Mäklers zustande kommt.

Wird der Vertrag unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen, so kann der Mäklerlohn erst verlangt werden, wenn die Bedingung eintritt.

Aufwendungen sind dem Mäkler nur zu ersetzen, wenn es vereinbart ist. Dies gilt auch dann, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt

§ 653 (BGB) Maklertätigkeit

§ 653 (Mäklerlohn) Ein Mäklerlohn gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die dem Mäkler übertragene Leistung den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist bei dem Bestehen einer Taxe der taxmässige Lohn, in Ermangelung einer Taxe der übliche Lohn als vereinbart anzusehen.

Gebrauchsdefinition: (Allgemeine Form)

Wer in seiner Eigenschaft als Makler / Immobilien-Vermittler eine Liegenschaft, Immobilie bzw. Mietobjekt nachweist bzw. vermittelt hat mit Haupt-Vertragsabschluss (Notar-Vertrag, Miet-/ Pacht-Vertrag), **seinen Makler-Lohn verdient**. Dieser wird mit Eintritt des Erfolges fällig d. h. sofort und unmittelbar (§ 652 BGB).

Quelle:

Die Abschrift wurde dem „ Bürgerlichen Gesetz-Buch“ (BGB) entnommen, für die Richtigkeit des Textes (§ 652 + § 653) wird keine Haftung übernommen.

AB Immo Grund & Boden Werner Schwarz * Lorenzstrasse 16 * 63739 Aschaffenburg
Grundstücke * Sonder-Immobilien * Wohn- u. Gewerbe-Immobilien

Es gelten unsere AGB in aktueller Fassung. Einsichtnahme & Ausdruck (Download) unter www.AB-Immo.de

Tel. 0049 (0) 60 21-9 42 12 * Fax 0049 (0) 60 21-97 01 97 *

eMail: AB-Immo@t-online.de * Internet: <http://www.AB-Immo.de> *

AB-Immo2002© Daten / Immonet / BGB-Text § 652 + 653 2012-06-09